

Gemeinde Mittelstetten



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

2. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 6. Februar 2023
Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner
Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier
Renate Anzenhofer
Marco Bodin
Gebhard Dörr
Friedrich Kiser
Sebastian Klingl
Ramona Mück
Michael Peil
Klaus Pschebezin
Michael Robeller
Andreas Spörl

Bemerkung:

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.01.2023
TOP 3.	Vorlage der Jahresrechnung 2022
TOP 4.	Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Kindertagesstätte Konfetti" (Kinderhaus)
TOP 5.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Neuerlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtung "Kindertagesstätte Konfetti" (Kinderhaus)
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 001/2023 vom 25.01.2023 Vorhaben: 2. Fristverlängerung der Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses Bauort: Rieder Straße 8 ,Fl.Nr.: 63 Gmk. Tegernbach
TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 002/2023 vom 18.01.2023 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bauort: Postweg 4 ,Fl.Nr.: 461 Gmk. Tegernbach
TOP 8.	Vollzug der Abfallablagereungsverordnung (AbfAbIV) und der Deponieverordnung (DepV) Altdeponie in der Gemeinde Mittelstetten Bauschuttdeponie Mittelstetten-Oberdorf Erhöhung der Gebühren
TOP 9.	Asylangelegenheiten; Regelmäßige Herausgabe statistischer Daten der Bewohner der Containeranlage Glonnstraße 20 durch das Einwohnermeldeamt der VG Mammendorf an die Gemeinde
TOP 10.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 11.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Ein GR beantragt vor Eintritt in die Tagesordnung die Absetzung von TOP 9:

Begründung: Laut seiner Meinung ist es rechtlich zulässig, die Daten von der Verwaltung auch ohne Beschluss an den Bürgermeister zu übergeben. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates kann diese Rechtslage weder in die eine noch in die andere Richtung ändern und ist daher nicht nötig.

Bgm. Ostermeier erklärte, dass bei der Datenschutzschulung dies ein Thema war und der Referent empfohlen hat, zu dieser Angelegenheit einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

Bgm. Ostermeier lässt über den Antrag von dem GR abstimmen.

Der Antrag wurde mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt und bleibt auf der Tagesordnung.

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Keine Wortmeldungen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.01.2023

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.01.2023

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3. Vorlage der Jahresrechnung 2022

Sachvortrag:

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2022 erstellt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird hiermit dem Gemeinderat vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Sodann ist die örtliche Prüfung durchzuführen (Art. 102 Abs. 3, Art. 103 GO).

Hierfür ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig.

Anschließend ist die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festzustellen (Art. 103 Abs. 3 GO).

Diskussionsverlauf:

Ein GR weist darauf hin, dass sich die Umlagekraft positiv darstellt, dies aber nur durch die Höhe der Schlüsselzuweisung erreicht wird.

Bgm. Ostermeier merkt an, dass 7 von 8 VG-Gemeinden eine Schlüsselzuweisung erhalten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2022 mit folgendem Ergebnis:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamtergebnis €
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	3.504.340,13	712.731,64	4.217.071,77
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	3.504.340,13	712.731,64	4.217.071,77
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung zur Feststellung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**TOP 4. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung "Kindertagesstätte Konfetti" (Kinderhaus)**

Sachvortrag:

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 09.01.2023 wurde über die Erhöhung der Gebührensätze für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Konfetti“ (Kinderhaus) diskutiert. Aufgrund des insgesamt steigenden Defizits wird daher eine Erhöhung um ca. 12 % für alle Buchungszeitkategorien sowohl bei den Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) als auch bei den Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Kindergartenkinder) vorgeschlagen.

Diese Gebührenerhöhung wirkt sich bei den Kindergartenkindern erst ab den Buchungszeitkategorien mit einer Gebühr von über 100,-- € aus, da der Besuch bis zu dieser Gebührenhöhe aufgrund des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100,-- € je Monat und Kind ohne Kostenbeteiligung durch die Eltern ermöglicht werden soll. Die monatlichen Mehrbelastungen der Eltern durch die geplante Erhöhung bewegen sich daher in einem sozialverträglichen Niveau.

Bei den Krippenkindern können Eltern mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr das Bayerische Krippengeld in Höhe von 100,-- € monatlich erhalten, sofern die Einkommensgrenze von 60.000,-- € zuzüglich 5.000,-- € für jedes weitere Kind nicht überschritten wird.

Die Gebührenerhöhung soll zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, also ab 1. September 2023, in Kraft treten.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorbereiteten Satzungsentwurf zur Satzung zu beschließen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier erklärte kurz wie er auf 12 % Erhöhung gekommen ist und dass diese mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat bei einem gemeinsamen Gespräch abgesprochen wurde.

Ein GR findet die Erhöhung sehr human und sozial verträglich. Aber eigentlich müssten bayernweit die Kosten um 50 – 100 % erhöht werden um in etwa eine Kostendeckung zu erreichen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Verwaltungsentwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Konfetti“ (Kinderhaus) vom 26.01.2023 zur Satzung. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 5. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Neuerlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtung "Kindertagesstätte Konfetti" (Kinderhaus)
--

Sachvortrag:

Im Zuge der geplanten Erhöhung der Benutzungsgebühren für den Besuch der „Kindertagesstätte Konfetti“ wurde auch die bisherige Satzung für die Kindertageseinrichtung überprüft und aktualisiert.

Dabei wurde bei § 4 Abs. 4 der letzte Satz gestrichen, da er im Widerspruch zu den Sätzen 1 und 2 stand. § 4 Abs. 8 musste ganz gestrichen werden, da in einem Kinderhaus ein Betreuungsplatz garantiert werden muss, solange nicht von den Sorgeberechtigten oder der Gemeinde gekündigt wird. Das heißt, es bedarf bei Aufnahme in einer Krippengruppe einer rechtzeitigen Kündigung, wenn im Anschluss kein Kindergartenplatz im Kinderhaus angeboten werden kann. Daher wurde der bisherige § 4 Abs. 9 zu § 4 Abs. 8; hier wurden die Worte „in der Regel“ bei der 14-tägigen Eingewöhnungszeit eingefügt.

Analog zu den oben genannten Ausführungen zur notwendigen Streichung des bisherigen § 4 Abs. 8 musste auch § 6 Abs. 3 gestrichen werden, da die automatische Beendigung des Vertrages zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, in einem Kinderhaus nicht rechtmäßig ist.

Daneben wurden die Öffnungszeiten in § 9 Abs. 2 bei der spätesten Abholzeit sowohl bei der Kinderkrippe und dem Kindergarten, als auch beim Hort auf 16.30 Uhr aktualisiert.

Bei den Buchungszeiten in § 10 Abs. 5 wurde Satz 2 konkretisiert, der nun die Änderung der Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmefällen **„und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie mit Zustimmung der Leitung“** jeweils zum Monatsanfang ... zulässt.

Insgesamt wurde die Satzung durch die oben genannten Änderungen wieder dem aktuellen Rechtsstand und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst; in der Praxis werden die nunmehr eingearbeiteten Änderungen bereits umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorbereiteten Satzungsentwurf vom 19.01.2023 zur Satzung zu beschließen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Verwaltungsentwurf einer Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Konfetti“ (Kinderhaus) der Gemeinde Mittelstetten (Kindertageseinrichtungensatzung – KiTaS-) vom 26.01.2023 zur Satzung. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 001/2023 vom 25.01.2023 Vorhaben: 2. Fristverlängerung der Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses Bauort: Rieder Straße 8 ,Fl.Nr.: 63 Gmk. Tegernbach
---------------	---

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 63 der Gemarkung Tegernbach zwei Doppelhaushälften (Haus 3 und 4) mit Pkw-Stellplätzen zu errichten.

In der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2016 hat der Gemeinderat dem Bauantrag zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften (Haus 3 und 4) auf dem Flurstück 63 der Gemarkung Tegernbach zugestimmt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat daraufhin die Baugenehmigungen mit zwei Bescheiden vom 07.02.2017 (BV-Nrn: E 2016-0531 und E 2016-0530) erteilt.

Der Gemeinderat stimmte in der Sitzung vom 07.12.2020 bereits einem Verlängerungsantrag bis zum 13.03.2023 zu. Das Landratsamt stimmte der Verlängerung ebenfalls mit Bescheid vom 21.01.2021 zu.

Mit Schreiben vom 24.11.2022 beantragt der Bauherr eine zweite Fristverlängerung der Baugenehmigung vom 07.02.2017.

Die Baugenehmigung gilt nach Art 69 Abs. 1 BayBO vier Jahre. Diese Frist kann gemäß Art 69 Abs. 2 Satz 1 BayBO um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den Verlängerungsantrag zur Kenntnis und stimmt der beantragten 2. Verlängerung zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften auf dem Flurstück 63 der Gemarkung Tegernbach zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 002/2023 vom 18.01.2023 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bauort: Postweg 4 ,Fl.Nr.: 461 Gmk. Tegernbach
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 461 der Gemarkung Tegernbach zu errichten.

Die Bauherren beantragten im Jahr 2002 den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flurstück 461/0 der Gemarkung Tegernbach. Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen und das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 04.07.2003 genehmigt. Die Baugenehmigung des Vorhabens wurde 5x verlängert. Die letzte Verlängerung lief jedoch zum 18.07.2017 aus und es wurde kein neuer Verlängerungsantrag gestellt.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.11.2020 wurde bereits über die Abgrabung für die Hochwasserfreilegung auf den Flurstücken 460 und 461 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Baugenehmigungsbehörde erteilt mit Bescheid vom 11.01.2021 die Abgrabungsrechtliche Genehmigung für die Abgrabung der Hochwasserfreilegung.

Nun liegt ein neuer Antrag vor.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in Flächen für **Ortsrandeingrünung, Bachlauf und Überschwemmungsgebiet**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	ja
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	ja
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	nein
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,29	
Art der baulichen Nutzung: Wohngebäude	
in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	ja
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)	ja
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Zweckverbandes zur Adelburggruppe** **ja**

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten** ja

Die Leitungen außerhalb des Gebäudes (Schmutzwasser) sollen in DN 150 ausgeführt werden.

E. Schutzgebiete / Sonstiges

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Burggrabens.

Das Wasserwirtschaftsamt wird um Überprüfung gebeten.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **zwei** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 461 der Gemarkung Tegernbach zu

Hinweise:

Das Bauvorhaben liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet das Wasserwirtschaftsamt wird um Überprüfung gebeten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8.	Vollzug der Abfallablagereungsverordnung (AbfAbIV) und der Deponieverordnung (DepV) Altdeponie in der Gemeinde Mittelstetten Bauschuttdeponie Mittelstetten-Oberdorf Erhöhung der Gebühren
---------------	---

Sachvortrag:

Die laufenden Kosten zur Unterhaltung der Bauschuttdeponie Mittelstetten-Oberdorf sind gestiegen, die Gebühren sollten entsprechend angepasst werden.

Herr Bürgermeister Ostermeier hat hierzu in der letzten Gemeinderatssitzung bereits angekündigt, dass eine Preisanpassung der Gebühren von 7,00 € pro cbm Bauschutt auf 12,00 €, sowie bei Kleinmengen von 3,00 € auf 5,00 € pro cbm vorgenommen werden soll.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Da die laufenden Kosten zur Unterhaltung der Bauschuttdeponie Mittelstetten-Oberdorf gestiegen sind, beschließt der Gemeinderat Mittelstetten die Gebühren für die Bauschuttdeponie wie folgt anzuheben:

pro cbm Bauschutt von bisher 7,00 € auf **12,00 €**
bei Mindermengen (unter 1 cbm) von 3,00 € auf **5,00 €**

Es dürfen max. bis zu 10 cbm jährlich pro Haushalt angeliefert werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**TOP 9. Asylangelegenheiten;
Regelmäßige Herausgabe statistischer Daten der Bewohner der
Containeranlage Glonnstraße 20 durch das Einwohnermeldeamt der VG
Mammendorf an die Gemeinde**

Sachvortrag:

Seit der erneuten Verschärfung der Flüchtlingssituation in Bayern / Landkreis Fürstentfeldbruck wird die Wohnanlage des Landratsamtes Fürstentfeldbruck in der Glonnstraße 20 in Mittelstetten wieder sehr stark frequentiert.

Eine Information der Gemeinde durch das Landratsamt über die untergebrachten Personen, wie in der Anfangszeit der Anlage, erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr.

Für den ersten Bürgermeister ist es für die tägliche Arbeit jedoch sehr wichtig, Auskünfte über die Bewohnerstruktur zu erhalten. Relevant sind insbesondere Informationen über

- Anzahl der Bewohner
- Nationalitäten
- Geschlechter
- Altersstruktur (U 6, 6-18, Erwachsene)

Nach Aussage des Datenschutzbeauftragten der VG Mammendorf sind diese Informationen datenschutzrechtlich unbedenklich und können zur Verfügung gestellt werden. Zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für diese Auswertungen sollte der Gemeinderat aber einen formellen Beschluss mit Beauftragung der VG zur Herausgabe der Daten fassen.

Diskussionsverlauf:

Ein GR möchte nochmals klarstellen, dass er selbstverständlich dafür ist, dass die Daten von der Verwaltung an der Bürgermeister herausgegeben werden und erklärt nochmals seinen Standpunkt, dass eigentlich eine Beschlussfassung nicht nötig wäre.

Ein GR weist nochmal darauf hin, dass der Bürgermeister als Dienstherr das Einwohnermeldeamt anweisen kann, die Daten herauszugeben und es daher eigentlich keinen Beschluss bräuchte.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten beauftragt das Einwohnermeldeamt der VG Mammendorf monatlich folgende statistischen Informationen aus den Einwohnermeldedaten über die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft in der Glonnstraße 20 in Mittelstetten dem Bürgermeister zur Verfügung zu stellen:

- Anzahl der Bewohner
- Nationalitäten
- Geschlechter
- Altersstruktur (U 6, 6-18, Erwachsene)

Der Gemeinderat ist in regelmäßigen Abständen über die Bewohnersituation in der Unterkunft zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 10. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Diskussionsverlauf:

keine

TOP 11. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier gibt folgendes bekannt:

Er beantwortet die Fragen der letzten Gemeinderatssitzung:

- Für die Schäden der Muthilostraße hat er ein Angebot von der Fa. Lamich eingeholt.
- Bei der Homepage wurde für „Aktuelles“ ein Archiv erstellt.
Der Link zu der jeweiligen Homepage der Vereine bleibt unverändert.
- Die Rinne an der OVStr. Mittelstetten-Vogach wurde verfüllt.
- Einen jährlich gleichen Zuschuss von Gemeinden an die First Responder Baidlkirch gibt es nicht. Nur die Gemeinde Ried erstattet die Betriebskosten. Nach Rückfrage mit Herrn Guha erklärte dieser, dass ihnen eine bedarfsbezogene Bezuschussung lieber ist als ein jährlich gleichbleibender Betrag.
- Der Hausmeister des Zweckverbands Günzlhofen wird nach E 6 bezahlt.

Die Finanzausschusssitzung findet am 22.02.2023 in den Faschingsferien statt. Ein anderer Termin war leider nicht möglich.

Durch die digitale Schule fand eine Begehung des Schulgebäudes Mittelstetten statt. Die Breitbandanbindung und die Ausstattung der Klassenräume befinden sich in einem guten Zustand. Es wurde über digitale Tafeln und über weitere Aufstockung von Tablets gesprochen. Ein Protokoll dazu folgt.

Ein GR fragt nach, wie der abgeschlossene Strompreis für dieses Jahr aussieht.

Bgm. Ostermeier: Der Vertrag wurde über 3 Jahre unterschrieben und beginnt bei 45 Cent und je nach Preisentwicklung verringert er sich die nächsten 2 Jahre.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Maria Riepl
Schriftführerin